

An die
Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
per E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Andreas HONEDER, BSc. (WU)
Sachbearbeiter

andreas.honeder@bka.gv.at
+43 1 53 115-643947
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.725.713

**Entwürfe einer Verordnung der E-Control, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebühr-Verordnung 2021) und einer Verordnung der E-Control, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2021);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu den genannten Verordnungsentwürfen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom verordnungserlassenden Organ zu beurteilen.

II. Zu den Verordnungsentwürfen

Allgemeines:

Gemäß LRL 100 ist im Titel (außer bei Gesetzen) auch das erlassende Organ anzuführen. Der Titel der Verordnungen hätte daher jeweils zu lauten: „Verordnung des Vorstands der E-Control, mit [...]“.

In den Promulgationsklauseln sollte gemäß LRL 136 vor dem Titel der zitierten Rechtsvorschriften (durchgehend) der bestimmte Artikel eingefügt werden (siehe auch die Beispiele zu LRL 109; entsprechend den Beispielen sollte auch vor der jeweiligen Paragraphenbezeichnung durchgehend der bestimmte Artikel eingefügt werden). So hätte etwa die Promulgationsklausel zur Clearinggebühr-Verordnung 2021 zu lauten: „[...] ... § 21 Abs. 1 Z 2 des E-Control-Gesetzes – E-ControlG [...]“. Die Abkürzung „iVm“ sollte ausgeschrieben werden (vgl. LRL 148 und Anhang 1 der LRL).

Die Entwürfe sollten entsprechend den Layout-Richtlinien formatiert werden.

Zur Clearinggebühr-Verordnung 2021:

Zur Verordnungsgrundlage fällt auf, dass der Wortlaut des § 12 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, noch auf die „Elektrizitäts-Control GmbH“ abstellt.

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zur Promulgationsklausel:

Bei dem Kurztitel VerrechnungsstellenG handelt es sich nicht um einen vom Gesetzgeber vergebenen Kurztitel. Der Ausdruck „(VerrechnungsstellenG)“ sollte daher entfallen (vgl. LRL 148).

Zu § 2:

In Z 3 wird der Begriff „Verbrauchsumsatz“ ohne den Zusatz „gebührenpflichtiger“ verwendet. Falls damit auf Z 2 Bezug genommen werden soll, sollte auch der dort bestimmte Begriff (also mit Zusatz) verwendet werden.

Zu § 4:

Es wird angeregt, den Text der einzelnen Ziffern so anzupassen, dass sie sprachlich konsistent an den Einleitungsteil anschließen und einheitlich gestaltet werden. Es könnte etwa lauten:

§ 4. ... Als Sonderbilanzgruppen gelten insbesondere Bilanzgruppen, die ausschließlich für folgende Zwecke eingerichtet sind:

1. Netzverluste und Verlustenergiebeschaffung;
2. Ökoenergie;
3. Strombörsen;
4. Betriebszwecke der Regelzonenführer.

Zu § 6 samt Überschrift:

Die Überschrift könnte „In- und Außerkrafttreten“ lauten.

Zu Abs. 1 sollte geprüft werden, eine in der legislativen Praxis üblichere Formulierung zu verwenden, zB: „Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

In Abs. 2 sollte es lauten: „[...] tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“ Das Zitat des Kurztitels wäre ausreichend (LRL 133).

Zu § 7:

Das Zitat des Kurztitels wäre ausreichend (LRL 133).

Zur Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2021:

Zu § 6:

Es wird (sinngemäß) auf das zu § 6 der Clearinggebühr-Verordnung 2021 Gesagte verwiesen, jedoch mit Ausnahme der Anregung zum Außerkrafttretenszeitpunkt.

Zu § 7:

Das Zitat des Kurztitels wäre ausreichend (LRL 133).

III. Zu den Materialien

Allgemein wird auf die Legistischen Richtlinien 1979 und die darin dargestellte Gliederung hingewiesen. Die Erläuterungen sollten an diese Vorgaben angepasst werden (insbesondere Gliederung in Allgemeinen und Besonderen Teil).

Wien, am 17. November 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt